



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

13. Jahrgang	Halle (Saale), den 16. Februar 2016	2
--------------	-------------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Verlust des Dienstsiegels des Landkreises Stendal 24

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Neubau Radweg, B 1 Parchen – Genthin“ 24

· Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Trinseo Deutschland GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb eines Tanklagers in **06258 Schkopau, Saalekreis** 25

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma EUROGLAS GmbH in 39340 Haldensleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas in **39340 Haldensleben, Landkreis Börde** 25

· Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c i. V. m. § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Zellstoff Stendal

GmbH in 39596 Arneburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zellstoff in **39596 Arneburg, Landkreis Stendal** 26

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma POLY-CHEM AG in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Polymeren in **06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 26

· Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der KAMAR Schrottreycling in 06917Jessen (Elster) OT Holzdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Lager-, Sortier- und Aufbereitungsanlage von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von < 1500 t und einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von < 10 t/d in **06917 Jessen (Elster) OT Holzdorf, Landkreis Wittenberg** 27

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Biogas Webau UG (Haftungsbeschränkt) in 19339 Plattenburg OT Groß Gottschow auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung organischer Abfälle in **06679 Hornmölsen, OT Webau, Burgenlandkreis** 28

· Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gen-

technik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fa. Querfurter Frischei GmbH & Co. KG in 06279 Farnstädt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen mit 44.500 Hennenplätzen in **06279 Farnstädt, Landkreis Saalekreis** 29

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma SITA Abfallverwertung GmbH in 06686 Lützen, OT Zorbau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage in **06686 Lützen, OT Zorbau, Burgenlandkreis** 29

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „**Betrieb Domerslebener Wehr für den Hochwasserschutz der Ortslage Wanzleben**“ 30

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Einzelfallprüfung nach UVP im Rahmen des angezeigten Vorhabens – **Ersatzneubau Ohrewehr und Pumpwerk am Standort Satuelle** – 30

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen des Landesverwaltungsamtes 30

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die teilweise Aufhebung einer Bergbauberechtigung im Bewilligungsfeld Steinsdorf Nr.: II-B-f-95/93 30

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Verlust des Dienstsiegels des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal meldet den Verlust eines Dienstsiegels. Das Dienstsiegel **Nr. 48** ist seit dem **18.12.2015** ungültig.

Halle (Saale), 12.01.2016

Im Auftrag
gez. Garde

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Vorhaben „Neubau Radweg, B 1 Parchen – Genthin“

Der Vorhabenträger, die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Es ist ein Neubau eines begleitenden Zweirichtungs-Radweges mit einer Länge von 4.598 m an der B 1 Parchen – Genthin geplant.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVP hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamietz-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Trinseo Deutschland GmbH
in 06258 Schkopau auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung
und den Betrieb eines Tanklagers in
06258 Schkopau, Saalekreis**

Die Firma Trinseo Deutschland GmbH in 06258 Schkopau beantragte mit Schreiben vom 17.12.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb des

**Tanklagers G 102 zur Lagerung
von 29 t brennbarer Gase sowie
80 t brennbarer Flüssigkeiten**

(Anlage nach Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

in **06258 Schkopau**

Gemarkung: **Korbetha**,
Flur: **1**,
Flurstück: **196**,

Gemarkung: **Schkopau**,
Flur: **1**,
Flurstück: **414**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Firma EUROGLAS GmbH in
39340 Haldensleben auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes für die
wesentliche Änderung der Anlage
zur Herstellung von Flachglas in
39340 Haldensleben, Landkreis Börde**

Die EUROGLAS GmbH in 39340 Haldensleben beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Flachglas
mit einer täglichen Schmelzkapazität von 700 t;**

hier: Erhöhung der Schmelzkapazität auf 780 t/d

(Anlage nach Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

in **39340 Haldensleben**

Gemarkung: **Haldensleben**
Flur: **33**
Flurstück: **2177**.

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juni 2016 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

24.02.2016 bis einschließlich 23.03.2016

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Haldensleben

Bürgerbüro
Markt 20 - 22
39340 Haldensleben

Mo.	von 09:00 bis 13:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 13:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 13:00 Uhr
Sa. den 27.02. und 12.03.	von 10:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

24.02.2016 bis einschließlich 06.04.2016

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **10.05.2016** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Rathaus
Ratssaal
39340 Haldensleben**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c i. V. m. § 3e des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Zellstoff Stendal GmbH in
39596 Arneburg auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung der Anlage zur
Herstellung von Zellstoff in 39596 Arneburg,
Landkreis Stendal**

Die Firma Zellstoff Stendal GmbH in 39596 Arneburg beantragte mit Schreiben vom 17.08.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Zellstoff;

hier: Erweiterung der Brennstoffmenge des Rindenkessels auf 368.000 t/a sowie Erweiterung der Brennstoffvielfalt

(Anlage nach Nr. 6.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

in **39596 Arneburg**

Gemarkung: **Arneburg**

Flur: **18**

Flurstücke: **90/0, 105/0, 107/0, 108/0,**

Flur: **21**

Flurstücke: **1/57, 33/0, 35/0, 36/0, 38/0, 40/0,
44/0, 52/0, 61/0, 67/0,**

Flur: **22**

Flurstück: **5/0,**

Flur: **24**

Flurstück: **14/8,**

Gemarkung: **Altenzaun**

Flur: **1**

Flurstück: **324,**

Gemarkung: **Schönfeld**

Flur: **9**

Flurstück: **2/23.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Firma POLY-CHEM AG in
06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung
und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung
von Spezialchemikalien und Polymeren
in 06803 Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die POLY-CHEM AG in 06803 Bitterfeld-Wolfen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von
Spezialchemikalien und Polymeren
mit einer Jahreskapazität von 20.000 t**

(Anlage nach den Nummern 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3, 4.1.4, 4.1.5, 4.1.6, 4.1.8 und 9.3.1 des Anhangs 1 sowie Nr. 30 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

in **06803 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Greppin**

Flur: **3**

Flurstücke: **288/3, 288/11 und 430.**

Gleichzeitig wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung des Produktionsgebäudes incl. des angrenzenden Funktionsgebäudes, des Gebindelagers sowie den Umbau des Tanklagers beantragt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Februar 2017 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

24.02.2016 bis einschließlich 23.03.2016

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen

FB Stadtentwicklung, SB Stadtplanung, Raum 201
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

24.02.2016 bis einschließlich 06.04.2016

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar

sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **03.05.2016** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadtverwaltung
Bitterfeld-Wolfen
Ratssaal
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen,
OT Wolfen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der KAMAR Schrottreycling in
06917Jessen (Elster) OT Holzdorf auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 BImSchG
zur Errichtung und zum Betrieb einer Lager-,
Sortier- und Aufbereitungsanlage von Eisen-
oder Nichteisenschrotten mit einer
Gesamtlagerkapazität von < 1500 t und einer
Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen
mit einer Durchsatzkapazität von < 10 t/d
in 06917 Jessen (Elster) OT Holzdorf,
Landkreis Wittenberg**

Die KAMAR Schrottreycling in 06917Jessen (Elster) OT Holzdorf beantragte mit Schreiben vom 28.01.2015 beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutz-

gesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Lager-, Sortier- und Aufbereitungsanlage von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von < 1500 t und einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von < 10 t/d

auf den Grundstücken in **06917 Jessen (Elster) OT Holzdorf**

Gemarkung: **Holzdorf**
Flur: **9**
Flurstücke: **2/1, 3/1, 3/3**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Biogas Webau UG (Haftungsbeschränkt) in 19339 Plattenburg OT Groß Gottschow auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung organischer Abfälle in 06679 Hohenmölsen, OT Webau, Burgenlandkreis

Auf Antrag wird der Biogas Webau UG (Haftungsbeschränkt) in 19339 Plattenburg OT Groß Gottschow die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

Anlage zur biologischen Behandlung von 181 t/d organischer Abfälle sowie der Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungs wärmeleistung von 1,2 MW und der Biogasaufbe reitungsanlage mit einer Aufbereitungskapazität von 700 Nm³/h

(Anlage nach Nr. 8.6.2.1, 8.13, 9.1.1.1, 1.2.2.2, 1.16 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **06679 Hohenmölsen, OT Webau,**

Gemarkung: **Webau**
Flur: **001**
Flurstück: **83/47**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsverordnungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbe lehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

17.02.2016 bis einschließlich 01.03.2016

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebene n Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Hohenmölsen

Fachbereich III – Technische Dienste
Zimmer 5
Platz des Bergmanns 2
06679 Hohenmölsen

Mo.	von 06:45 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi.	von 06:45 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 06:45 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 06:45 bis 11:45 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmit telfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungs-

frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Fa. Querfurter Frischei GmbH & Co. KG
in 06279 Farnstädt auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur
Aufzucht von Hennen mit 44.500 Hennenplätzen
in 06279 Farnstädt, Landkreis Saalekreis**

Die Fa. Querfurter Frischei GmbH & Co. KG in 06279 Farnstädt beantragte mit Schreiben vom 19.06.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

**Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von
Hennen mit 44.500 Hennenplätzen in
Boden- und Freilandhaltung unter Errichtung
eines Stallgebäudes zur Haltung der Hennen
in einem 2-etagigen Volierensystem in 8 Gruppen
mit 5.562 bzw. 5.563 Tieren je Gruppe,
von 2 anschließenden Kaltscharräumen und
Auslauffläche, 2 Futtersilos mit je 30 m³
Fassungsvermögen, einer Kotplatte mit
Sammelgrube mit 6 m³ Volumen,
einer Sammelgrube für Sozialabwasser
mit 6 m³ Volumen, einer Lager- und Packstelle
einschl. Sozialbereich, eines Flüssiggasbehälters
mit 3.000 l Volumen sowie mit Aufstellung
eines Notstromaggregates und eines
Kadaverkühlcontainers, Errichtung eines
Löschwasserteichs mit 300 m³ Fassungsvermögen, von Verkehrsflächen inkl. Einfriedung**

auf dem Grundstück in **06279 Farnstädt**,

Gemarkung: **Farnstädt**,
Flur: **1**,
Flurstücke: **61/3, 3/1, 3/2, 4/1**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Entscheidung über den Erörterungstermin
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Firma SITA Abfallverwertung GmbH
in 06686 Lützen, OT Zorbau auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Klärschlamm-trocknungs-
anlage in 06686 Lützen, OT Zorbau,
Burgenlandkreis**

Die Firma SITA Abfallverwertung GmbH in 06686 Lützen, OT Zorbau beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Klärschlamm-trocknungsanlage mit einer
Kapazität von 205 t/d (75.000 t/a) einschließlich
zeitweiliger Lagerung von Nassklärschlamm (500 t)
und Trockenklärschlamm (105 t)**

(Anlage nach Nr. 8.10.2.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf einem Grundstück in **06686 Lützen**

Gemarkung: **Zorbau**
Flur: **5**
Flurstücke: **203, 205, 13/19**

Das Vorhaben wurde am 15.12.2015 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **02.03.2016** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Saal im Historischen
Gasthof „Roter Löwe“
Ernst-Thälmann-Str. 9
06686 Lützen**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Betrieb Domerslebener Wehr für den Hochwasserschutz der Ortslage Wanzleben“

Die Stadt Wanzleben-Börde hat das Vorhaben „Betrieb Domerslebener Wehr für den Hochwasserschutz der Ortslage Wanzleben“ angezeigt. Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Prüfung gemäß §§ 3a in Verbindung mit 3b und 3c für das oben angegebene Vorhaben ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Nach der gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind durch das geplante Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, im Dienstgebäude Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale) als zuständige Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des angezeigten Vorhabens – Ersatzneubau Ohrewehr und Pumpwerk am Standort Satuelle –

Die Fa. Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg, hat mit Schreiben vom 9. Juli 2015 gemäß § 3a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben – Ersatzneubau Ohrewehr und Pumpwerk am Standort Satuelle – in der Stadt Haldensleben, Ortsteil Satuelle, Landkreis Börde, beantragt zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben umfasst den Ersatz der am Standort Satuelle vorhandenen Wehranlage nebst Pumpwerk durch eine neue Wehr und ein neues Pumpwerk. Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz durchzuführen.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass für das angezeigte

Vorhaben keine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil durch den Ersatzneubau des Ohrewehrs und des Pumpwerks am Standort Satuelle keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Einzelfallprüfung nach UVPG für dieses angezeigte Vorhaben können im Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), eingesehen werden.

Stellenausschreibungen des Landesverwaltungsamtes

Im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am Standort Halle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Referentin/eines Referenten für Futtermittelüberwachung und Viehkennzeichnung im Referat 203 “Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten”

unbefristet zu besetzen:

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte aus dem Internet unter folgendem Link:

www.jobs-und-zukunft.sachsen-anhalt.de

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die teilweise Aufhebung einer Bergbauberechtigung im Bewilligungsfeld Steinsdorf Nr.: II-B-f-95/93

Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Bundesberggesetz wird die

Bewilligung **Nr. II-B-f-95/93**

im Bewilligungsfeld **Steinsdorf**

für den bergfreien Bodenschatz **Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen**

im Landkreis **Wittenberg**

auf Antrag vom 09.01.2015 des Inhabers der Bergbauberechtigung, der Firma Heidelberger Sand- und Kies GmbH in Heidelberg, teilweise aufgehoben.

Die Begrenzung des verbleibenden Bewilligungsfeldes ist im Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt einsehbar.

Mit der Bekanntgabe der teilweisen Aufhebung erlischt die Bewilligung in dem Umfang, in dem sie aufgehoben wird.

Landesamt für Geologie und Bergwesen
Halle, den 20.01.2016

Im Auftrag



Rappsilber


